

---

## S 2 AS 992/18

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	7
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 AS 992/18
Datum	09.09.2019

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 AS 1603/19
Datum	23.04.2020

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Aachen vom 09.09.2019 wird zurückgewiesen. Kosten sind nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist im Berufungsverfahren ein Aufrechnungsbescheid des Beklagten streitig.

Der am 00.00.1961 geborene Kläger bezieht Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II vom Beklagten unter Einbeziehung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung für die Mietwohnung des Klägers in B.

Unter dem 05.03.2017 erreichte den Beklagten ein Schreiben des früheren Vermieters des Klägers, der bei dem Kläger den Verdacht des Sozialleistungsbetruges zur Anzeige brachte. Der Lebensstil des Klägers passe nicht zu einem SGB II-Empfänger (teure Kleidung und Einrichtung, im Sommer Cabrios als Mietwagen etc.). Außerdem leite der Kläger die vom Jobcenter erhaltenen Mietaufwendungen nicht vollumfänglich an den Vermieter weiter. So

---

habe der Klager seit Anfang 2016 die Miete um insgesamt 2.000 EUR gemindert. Es bestehe der Verdacht, dass dies dem Jobcenter nicht mitgeteilt werde. Dem Schreiben war ein Mietkontoauszug beigefugt, der einen Mietruckstand fur die Zeit Januar 2016 bis Februar 2017 iHv insgesamt 1.945 EUR auswies (3 Monate Mietminderung um 135 EUR/ 11 Monate Mietminderung um 140 EUR).

Mit Schreiben vom 15.03.2017 horte der Beklagte den Klager zu diesen Vorwurfen an und bat insbesondere um Stellungnahme zu der Mietminderung und ggf. deren Begrundung. Unter dem 17.03.2017 meldete sich der neue Vermieter des Klagers, der Mietkurzen des Klagers seit 2015 beklagte. Mit Schreiben vom 22.03.2017 teilte der Klager mit, dass er die Miete gemindert habe, weil seit Mai 2014 eine Badsanierung vom Vermieter durchgefuhrt worden sei, weswegen er 4,5 Wochen das Bad und auch Teile der Wohnung nicht habe nutzen konnen. Das Badezimmer sei weiterhin nicht fertig saniert worden. Da er Allergiker sei, habe er wegen Baustaub sieben Tage im Hotel verbracht. Daneben gebe es urger mit dem Vermieter um Taubenkot, Mallagerungen und Nachbarlarmbelastigungen. Einen Teil der Mietkurzen habe er auf einem Konto bei der Deutschen Bank eingezahlt. Diese Guthaben seien von Glubigern (S, Rechtsanwalt) iHv insgesamt 1.369,29 EUR gepfundet worden. Belege konne er jederzeit einreichen.

Nach Anhorungen des Klagers vom 05.04.2017, auf die dieser nicht reagierte, hob der Beklagte mit zwei Rucknahme- und Erstattungsbescheiden vom 27.04.2017 die Leistungsbescheide fur Januar 2016 bis April 2017 teilweise iHv von monatlich 135 EUR (fur Januar bis Marz 2016) bzw. monatlich 140 EUR (fur April 2016 bis April 2017) auf und forderte vom Klager insgesamt 2.225 EUR zuruck. Der Klager widersprach ohne Begrundung mit anwaltlichem Schreiben vom 11.05.2017, nahm den Widerspruch aber unter dem 14.06.2017 zuruck. Auf Antrag des Klagers wurde die Erstattungsforderung des Beklagten von der Bundesagentur fur Arbeit (Inkasso-Service) gestundet.

Mit undatiertem Schreiben, dem Beklagten am 04.09.2018 zugesandt, beantragte der Klager eine Stundung uber den 30.09.2018 hinaus. Er habe aus gesundheitlichen Grunden medizinische Mehrausgaben, die die Krankenkasse nicht ubernehme (wegen Allergien, Horsturz). Mit Bescheid vom 20.09.2018 kandigte der Beklagte an, die Erstattungsforderungen iHv insgesamt 2.225 EUR ab dem 01.10.2018 iHv monatlich 124,80 EUR mit dem monatlichen Regelbedarf des Klagers aufzurechnen. Die Erstattungsbescheide seien bestandskraftig. Auch unter Zugrundelegung des Stundungsantrags und unter Berucksichtigung der Gesamtumstande (Zweckentfremdung der Mietkosten fur 16 Monate, Berucksichtigung der Einkommensverhltnisse [anrechnungsfreies Erwerbseinkommen von monatlich 97,90 EUR bei der Fa. S U seit August 2018], keine Tilgungsbemuhungen in der Vergangenheit) sei das Ermessen des Beklagten dahingehend auszuuben, dass eine Aufrechnung iHv 30 % des Regelbedarfs entsprechend [ 43 Abs. 2 Satz 1](#), 2. Variante SGB II durchgefuhrt werde.

Der Klager wiederholte uber seinen frheren Bevollmchtigten mit Schreiben vom 09.10.2018 seinen Stundungsantrag und legte am 17.10.2018 "Einspruch"

---

gegen den Aufrechnungsbescheid ein. Mit Schreiben vom 11.10.2018 teilte der Beklagte auf den Stundungsantrag mit, dass eine Aufrechnung iHv 30 % des Regelbedarfs möglich sei, wenn es wie vorliegend um vorwerfbares Handeln die Erstattungsforderung verursacht habe. Unter Berücksichtigung des anrechnungsfreien Erwerbseinkommens seien auch keine Gründe vorhanden, von dieser Aufrechnungsmöglichkeit abzusehen. Der Kläger könne sich hinsichtlich seines Stundungsantrags zudem jederzeit an die Inkasso-Stelle der Arbeitsagentur, die für den Stundungsantrag zuständig sei, wenden.

Am 22.10.2018 hat der Kläger bei der Arbeitsagentur einen neuen Stundungsantrag gestellt. Mit Widerspruchsbescheid vom 31.10.2018 hat der Beklagte den Widerspruch des Klägers zurückgewiesen. Es komme lediglich die Aufrechnung als realistische Tilgungsform in Betracht. Die Höhe der Aufrechnung richte sich nach [Â§ 43 Abs. 2 Satz 1 SGB II](#), da die Leistungsbescheide nach [Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB X](#) bzw. nach [Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X](#) aufgehoben wurden. Hierbei handele es sich nicht um eine Ermessensentscheidung.

Hiergegen hat der Kläger am 13.11.2018 Klage bei dem Sozialgericht Aachen erhoben und sein Vorbringen aus dem Widerspruchsverfahren wiederholt und vertieft. Ergänzend hat er aufgeführt, dass seine geringfügige Beschäftigung bei der Fa. S U zum 31.10.2018 endete. Der Kläger hat in Bezug auf die Aufhebungs- und Erstattungsbescheide vom 27.04.2017 einen Überprüfungsantrag gestellt.

Ab dem 17.12.2008 hat der Kläger eine neue Anstellung bei der Fa. Q Dienstleistungen gefunden. Der Beklagte hat die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs/der Klage anerkannt und die bereits durchgeführten Aufrechnungen rückgängig gemacht (Schreiben des Beklagten vom 23.11.2018).

Der Kläger hat schriftsätzlich beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 20.09.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31.10.2018 aufzuheben.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Sozialgericht hat es nach Anhörung der Beteiligten die Klage durch Gerichtsbescheid vom 09.09.2019 abgewiesen. Die Voraussetzungen einer Aufrechnung lägen vor, insbesondere habe der Beklagte, was gerichtlich nur eingeschränkt geprüft werden könne, pflichtgemäß im Ermessen ausgeübt, insbesondere weil der Kläger ein anrechnungsfreies Erwerbseinkommen bezogen habe. Der Verlust dieses Beschäftigungsverhältnisses begründe allenfalls einen (Teil-) Aufhebungsanspruch des Klägers nach [Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB X](#). Die Höhe der Aufrechnung sei nach [Â§ 43 Abs. 2 SGB II](#) bindend vorgegeben. Dass die Aufrechnungsentscheidung keinen Endzeitpunkt enthalte, sei unschädlich, da sich dieser aus dem Gesetz ergebe. Verfassungsrechtliche Bedenken beständen nicht.

---

Gegen den ihm am 11.09.2019 zugestellten Gerichtsbescheid hat der Klager am 25.09.2019 "Widerspruch" eingelegt. Er konne den geforderten Betrag auch nicht in Raten zurckfhren, zumal er seine geringfgige Beschftigung bei der Fa. Q zum 08.03.2019 aus gesundheitlichen Grnden habe aufgeben mssen.

Der Klager beantragt schriftstzlich,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Aachen vom 09.09.2019 zu ndern und den Beklagten zu verpflichten, den Bescheid vom 20.09.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31.10.2018 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt schriftstzlich,

die Berufung zurckzuweisen.

Er nimmt auf den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Bezug. Das Beschwerdevorbringen sei unerheblich. Das Erzielen von Erwerbseinkommen und das Entstehen von Einkommensfreibetrgen sei nur ein Aspekt bei der Bildung des Auswahlermessens. Das Gesetz sehe eine Aufrechnungsmglichkeit von 30 % im Regelfall vor. Das Erzielen von Erwerbseinkommen sei kein Regelfall.

Mit Beschluss vom 21.02.2020 hat der Senat die Sache gemss [§ 153 Abs. 5 SGG](#) dem Berichterstatter zur Entscheidung mit den ehrenamtlichen Richtern bertragen. Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mndliche Verhandlung einverstanden erklrt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftstze und die brige Gerichtsakte sowie die beigezogene Verwaltungsakte, die Gegenstand der mndlichen Verhandlung gewesen sind, verwiesen.

Entscheidungsgrnde:

Die Berufung wurde gemss [§ 153 Abs. 5](#) durch Beschluss des Senats vom 21.02.2020 dem Berichterstatter bertragen, der zusammen mit den ehrenamtlichen Richtern entscheiden konnte. Gemss [§ 124 Abs. 2 SGG](#) konnte der Senat ohne mndliche Verhandlung entscheiden, da die Beteiligten sich hiermit einverstanden erklrt haben.

Das im Wege der Meistbegnstigung als Berufung ausgelegte Rechtsmittel des Klagers ist zulssig aber unbegrndet. Zu Recht hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen.

Gemss [§ 43 Abs. 1 Nr. 1 SGB II](#) konnte der Beklagte gegen die Ansprche des Klagers zur Sicherung des Lebensunterhalts aufrechnen, denn dem Beklagten standen bestandskrftig festgestellte Erstattungsansprche gegen den Klager nach [§ 40 Abs. 1 Satz 1](#) iVm [§ 50 SGB X](#) zu. Da den Erstattungsansprchen des Beklagten bestandskrftige Aufhebungsentscheidungen nach [§ 45 Abs. 2 Satz 3](#)

---

[SGB X](#) bzw. [Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB X](#) zugrundeliegen, durfte der Beklagte nach [Â§ 43 Abs. 2](#), 2. Variante SGB II die Aufrechnung iHv 30 % des fÃ¼r den KlÃ¤ger maÃgebenden Regelbedarf, hier 124,80 EUR, erklÃ¤ren. Dem entgegenstehende weitere Aufrechnungen nach [Â§ 43 Abs. 2 Satz 2 SGB II](#) oder Leistungsminderungen entsprechend [Â§ 43 Abs. 3 SGB II](#) iVm [Â§ 31b SGB II](#) sind nicht gegeben.

Die Aufrechnung ist dem KlÃ¤ger gegenÃ¼ber auch schriftlich durch Verwaltungsakt nach [Â§ 43 Abs. 4 Satz 1 SGB II](#) erklÃ¤rt worden. Dass die AufrechnungserklÃ¤rung nicht mit einem Enddatum versehen wurde, ist unschÃ¤dlich, da die in [Â§ 43 Abs. 4 Satz 2 SGB II](#) vorgesehene HÃ¶chstaufrechnungsdauer auch ohne deklaratorische Wiedergabe im schriftlichen Verwaltungsakt maÃgeblich ist (vgl. BSG Urteil vom 09.03.2016 â [B 14 AS 20/15 R](#)).

Auch das Ermessen ist vom Beklagten pflichtgemÃÃ ausgeÃ¼bt worden. Hieran Ã¤ndert auch das Berufungsvorbringen des KlÃ¤gers nichts. Der KlÃ¤ger verkennt, dass das dem Beklagten durch [Â§ 43 SGB II](#) eingerÃumte EntschlieÃungsermessen, ob er aufrechnet, gerichtlich nur eingeschrÃ¤nkt darauf zu prÃ¼fen, ob er sein Ermessen Ã¼berhaupt ausgeÃ¼bt, ob er die gesetzlichen Grenzen des Ermessens Ã¼berschritten oder ob er von dem Ermessen in einer dem Zweck der ErmÃchtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat, [Â§ 39 SGB I](#), [Â§ 54 Abs. 2 Satz 2 SGG](#) (vgl. LSG fÃ¼r das Land Nordrhein-Westfalen Urteil vom 25.04.2018 â [L 12 AS 1213/16](#)). Der Beklagte hat sein Ermessen mit rechtmÃÃigen ErwÃgungen ausgeÃ¼bt. Gesichtspunkte, die gerade im Falle des KlÃ¤gers im Sinne einer Ermessensreduzierung dazu zwingen kÃ¶nnten, von der DurchfÃ¼hrung einer Aufrechnung abzusehen, werden vom KlÃ¤ger nicht genannt und sind auch sonst nicht ersichtlich. An dem (unsubstantiierten) Vorbringen, er sei durch seine medizinischen Mehrausgaben in besonderer Weise belastet, hat der KlÃ¤ger im Klageverfahren nicht festgehalten und im Berufungsverfahren keine Nachweise dar- oder vorgelegt. Das Vorbringen des KlÃ¤gers war insofern unter BerÃ¼cksichtigung der gesetzlich geregelten Belastungsgrenzen fÃ¼r gesetzlich Krankenversicherte (vgl. [Â§ 62 SGB V](#)) ohnehin nicht durchgreifend.

Dass der KlÃ¤ger seit MÃrz 2019 kein anrechnungsfreies Erwerbseinkommen mehr erzielt, begrÃ¼ndet keine Rechtswidrigkeit der Aufrechnungsentscheidung, sondern allenfalls einen (Teil-) Aufhebungsanspruch des KlÃ¤gers nach [Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB X](#) (Ãnderung zugunsten des Betroffenen â vgl. Beschluss des Senats vom 15.05.2019 â [L 7 AS 715/19 B](#)). Auf diese Weise kann im Einzelfall sichergestellt werden, dass durch eine Aufrechnung nicht Ã¼ber einen lÃ¤ngeren Zeitraum eine verfassungsrechtlich nicht hinnehmbare Bedarfsunterdeckung erfolgt. Dass eine solche hier vorliegt hat der KlÃ¤ger ohnehin nicht dargelegt. UnabhÃ¤ngig davon war die Ermessensentscheidung des Beklagten auch ohne BerÃ¼cksichtigung des Erwerbseinkommens nicht ermessensfehlerhaft, zumal der KlÃ¤ger bis zuletzt nicht dargelegt hat, was mit den zweckwidrig einbehaltenen Unterkunftsbedarfen von (mindestens) 2.225 EUR geschehen ist. Zwar hat der KlÃ¤ger insofern KontopfÃndungen iHv 1.370 EUR behauptet, aber â trotz gerichtlicher Aufforderung â nicht glaubhaft gemacht. Unklar ist auch, was mit

---

den nicht gepfändeten rund 750 EUR geschehen ist, die der Kläger zweckwidrig einbehalten hat. Darüber hinaus hat der Kläger offensichtlich bereits seit Mai 2014 die Miete gemindert, sodass die Erstattungsforderungen des Beklagten für Zeiträume ab Januar 2016 sogar zu kurz gegriffen waren.

Eine vertiefte Auseinandersetzung mit den vom Kläger behaupteten Verlust der zweckwidrig verwendeten Leistungen, musste der Senat sich ohnehin nicht weiter auseinandersetzen. Da sich der Kläger lediglich mit seiner isolierten Anfechtungsklage gegen den Aufrechnungsbescheid des Beklagten vom 20.09.2018 wendet, war maßgeblich auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung, hier mit Widerspruchsbescheid vom 31.10.2018 abzustellen (zur Maßgeblichkeit des Zeitpunkts der letzten Behördenentscheidung vgl. Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Auflage, Â§ 54 Rn. 33). Bei der Äußerung von Ermessensentscheidungen, hier in Form des EntschlieÙungsermessens, die mit einer reinen Anfechtungsklage angefochten werden, ist maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage immer der Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung, weil das Gericht seine eigenen Erwägungen und neuere Erkenntnisse nicht an die Stelle derjenigen der Verwaltung setzen darf und eine Verpflichtung der Behörde zur Neubescheidung aufgrund des auf die Aufhebung des Verwaltungsakts gerichteten Streitgegenstandes ausscheidet (vgl. BSG Urteil vom 23.06.2016 â [B 14 AS 4/15 R](#)). Aus dem gleichen Grund war es mithin unerheblich, dass der Kläger in Bezug auf die bestandskräftigen Aufhebungs- und Erstattungsbescheide vom 27.04.2017 eine Äußerung nach [Â§ 44 SGB X](#) beantragt hat. Würde man anders entscheiden, hätte es der Leistungsbezieher überdies in der Hand durch wiederholte Äußerungsanträge die Aufrechnungsmöglichkeit faktisch auszuhebeln.

Verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich der gesetzlich geregelten Höhe und Ausgestaltung der Aufrechnung nach [Â§ 43 SGB II](#) bestehen nicht, wie das Bundessozialgericht, dessen Einschätzung sich der Senat zu Eigen macht, bereits entschieden hat (BSG Urteil vom 09.03.2016 â [B 14 AS 20/15 R](#); vgl. auch LSG Nordrhein-Westfalen Urteil vom 25.04.2018 â [L 12 AS 1213/16](#)). Die Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil des Bundessozialgerichts vom 09.03.2016 wurde nicht zur Entscheidung angenommen (BVerfG Beschluss vom 10.08.2017 â [1 BvR 1412/16](#)).

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Die Revision war nicht zuzulassen, da Revisionszulassungsgründe iSv [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) nicht vorlagen.

Erstellt am: 23.06.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024

---